

BEITRAGSORDNUNG | Gültig ab AUGUST 2021

Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für den KINDERGARTEN der bundtStift gGmbH.

§ 1 BEITRÄGE

Für die Betreuung des KINDERGARTENS erhält der Träger Zuschüsse des Landkreises MOL sowie der Stadt Strausberg, welche die Gesamtkosten jedoch nur anteilig decken. Aus diesem Grund erhebt die bundtStift gGmbH für den laufenden Betrieb folgende Beiträge:

- Betreuungsgeld
- Essengeld
- Aufnahmegebühr und Lernmittelbeitrag

Das Beitragsjahr entspricht in der Regel dem Schuljahr. Sämtliche Beiträge werden jeweils für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Diese Beiträge ermöglichen es dem Bildungsträger, alle anfallenden Kosten wie z.B. für Gruppenfahrten und Exkursionen zu decken.

§ 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlung des Entgelts erfolgt **ausschließlich** durch Bankeinzug zum zehnten Tag des Monats. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der Einzug jeweils einen Tag früher.

Kontoinhaber:	bundtStift gemeinnützige GmbH
IBAN:	DE76100900002436184029
BIC:	BEVODEBBXXX
Bei:	Berliner Volksbank

Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Gebühr von **20 €** erhoben.

Bei Jahreszahlungen ist die Gesamtsumme (Betreuungsgeld, Essengeld sowie Lernmittelbeitrag) zum 10. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres oben genanntem Konto gutzuschreiben.

§ 3 BEITRAGSFORMEN

1. AUFNAHME

Für die Aufnahme jedes Kindes wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von **100 €** erhoben. Diese wird mit Zustandekommen des Vertrages fällig.

2. LERNMITTEL

Der Lernmittelbeitrag beträgt jährlich **100 €**. Damit werden anteilig Lern- und Verbrauchsmaterialien finanziert. Der Einzug erfolgt zum 10.08. für das jeweilige Beitragsjahr. Auch für Quereinsteiger wird diese Summe unabhängig vom Datum der Aufnahme bei Vertragsbeginn in voller Höhe fällig.

3. ESSENGELD

Frühstück, Mittagessen und Vesper sowie die kulinarische Versorgung bei Veranstaltungen, Exkursionen und Gruppenfahrten sind immanenter Bestandteil des Bildungskonzepts. Das Essengeld für den Kindergarten beläuft sich auf jährlich 1.080 €.

Das Essengeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

4. BETREUUNGSGELD

Das Betreuungsgeld wird für das Beitragsjahr 2021_22 auf 5,8 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 4 dieser Beitragsordnung, gerundet auf den vollen Euro-Betrag, festgesetzt. Dabei beträgt der stets zu zahlende Mindestsatz Betreuungsgeld monatlich 101,50 €. Der Träger behält sich vor, den monatlichen Mindestsatz jährlich zum 01.08. um maximal 10 € zu erhöhen.

Der Höchstsatz für das Betreuungsgeld beträgt derzeit monatlich 725 €. Dieser Höchstsatz erhöht sich jährlich jeweils ab dem 01.08. um 10 €, erstmals ab 01.08.2022.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 50 % und für das 3. Kind 75 % des Betreuungsgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 4. und weitere Kinder in den Einrichtungen der bundtStift gGmbH ist kein Betreuungsgeld zu zahlen.

Besucht ein Kind das letzte Jahr des Kindergartens der bundtStift gGmbH, so ermäßigt sich der Beitrag um den vom Land Brandenburg gewährten Zuschuss. Selbiges gilt für weitergehende, beitragsbefreiende Regelungen. Es werden keine Minusbeiträge erhoben.

§ 4 EINKOMMENSANRECHNUNG

Berücksichtigt wird das Einkommen der Beitragspflichtigen. Beitragspflichtig sind das den KINDERGARTEN besuchende Kind und dessen Eltern. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) werden die positiven Einkünfte beider Partner unabhängig vom Sorgerecht zugrunde gelegt. Bei nachweislich getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung.

Als Einkommen gilt die Summe der im dem Betreuungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Beitragspflichtigen. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 EKStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht möglich.

Als Einkommen gelten ferner Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sowie sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Die Beitragspflichtigen reichen die für die Berechnung notwendigen Unterlagen jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Träger ein. Der Beitrag ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; er ist im Voraus zu entrichten, kann jedoch auch in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum Ablauf des Betreuungsvertrages zu entrichten.

Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommenssteuerbescheids des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der zuletzt vorliegende Bescheid zugrunde zu legen. Der Einkommenssteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen.

Beitragsgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorangehende Kalenderjahr keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, ihr Einkommen anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Betreuungsjahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über den Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensunterlagen) nachzuweisen.

Sofern die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag einverstanden.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Betreuungsjahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung beim Träger einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Betreuungsgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Betreuungsjahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

Die Betreuungsgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

§ 5 BETREUUNGSGELDBEFREIUNGEN

Betreuungsgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, sowie weitere Härtefälle, können bis zu einer Höhe von 20 T€ jährlicher

Bruttoempfangsleistung auf Antrag von der Zahlung des Betreuungsgeldes befreit werden. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

Vorübergehende Erkrankungen und/oder Kuraufenthalte des Kindes lassen die Höhe sämtlicher Beiträge unberührt.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

gez. Lutz Krannich | Geschäftsführer bundtStift gemeinnützige GmbH